



## Stellungnahme

der BVE zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette

### I. Allgemeines:

Die Thematisierung unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittellieferkette durch die EU-Kommission ist aus Sicht der deutschen Ernährungsindustrie nachvollziehbar. Beschaffungsvolumen, Gesamtverkaufsfläche, Anzahl der Standorte sowie die hohe Präsenz in den Vertriebsschienen und ein breites Angebot von Hersteller- und Handelsmarken in allen Preissegmenten haben zu einer Dominanz der vier führenden Lebensmitteleinzelhändler in Deutschland geführt. Die damit verbundenen Strukturvorteile können bei Verhandlungen genutzt werden und sich zu Lasten der Hersteller auswirken. Dies ist eines der zentralen Ergebnisse der „Sektoruntersuchung Lebensmittelhandel“, die im September 2014 vom Bundeskartellamt veröffentlicht wurde.

Dieser Befund ist nach wie vor aktuell. Immer wieder ist von Nahrungsmittelproduzenten zu vernehmen, dass sie im Rahmen ihrer

Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

Lieferbeziehungen mit den Handelshäusern mit Forderungen konfrontiert werden, die oftmals nicht nur als grenzwertig erachtet werden, sondern für die keine Rechtsgrundlage besteht.

Im Hinblick auf fehlende alternative Absatzmöglichkeiten im Inland stellt diese Handelskonzentration und die mit ihr verbundenen Begleiterscheinungen für die Hersteller eine große Herausforderung dar. Sie lassen sich deshalb häufig auf unberechtigt empfundene Forderungen ein, um ihre Leistungen bei den entsprechenden Händlern nicht zu verlieren oder keine anderweitige wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Dies wirkt sich auf die gesamte Lebensmittellieferkette aus.


Es ist deshalb sachgerecht, dass die EU-Kommission auf das Problem unlauterer Handelspraktiken aufmerksam geworden ist und versucht, diesem entgegenzuwirken.

## **II. Zum Richtlinienvorschlag:**

Rechtsetzende Maßnahmen, die dieses Verhalten aufgreifen, müssen praxistauglich und zielführend sein. Dies betreffend gibt der Richtlinienvorschlag Anlass zu folgenden Anmerkungen:

### **1. Art. 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich)**

Absatz 2 dieser Regelung beschränkt den Anwendungsbereich der Richtlinie auf kleine und mittlere Lieferanten, die Lebensmitteler-



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

zeugnisse an Käufer veräußern, bei denen es sich um keine kleinen und mittleren Unternehmen handelt, sondern um große.

Dieser vorgesehene Anwendungsbereich greift zu kurz. Die Verhandlungsstärke großer, kommerzieller Käufer besteht grundsätzlich auch gegenüber Lieferanten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt. Dies wird exemplarisch durch eine aktuelle Kontroverse zwischen einem führenden deutschen Lebensmitteleinzelhändler und einem internationalen Nahrungsmittelhersteller belegt, die zu erheblichen Produktauslistungen durch das Handelsunternehmen geführt hat.

Dementsprechend ist die lieferantenseitige Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen aufzuheben, d. h. auf große Unternehmen zu erweitern.

## **2. Art. 3 (Verbot unlauterer Handelspraktiken)**


- Der in Absatz 1 lit. a) enthaltene Bezug zwischen der aufgeführten Frist von 30 Kalendertagen und „verderblichen Lebensmitteln“ ist so nicht nachvollziehbar, da letztendlich alle Lebensmittel auf Dauer „verderblich“ sind. Eine Konkretisierung lässt sich auch nicht aus der in Art. 2 lit. e) enthaltenen Begriffsbestimmung der „verderblichen Lebensmittelerzeugnisse“ ableiten. Es besteht somit Klarstellungsbedarf.
- Entsprechendes gilt für die unter lit. d) aufgeführte "Verschwendung von Lebensmittelerzeugnissen, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftritt ...".

- Die in Absatz 2 enthaltene Aufforderung an die Mitgliedsstaaten, die dort aufgeführten Handelspraktiken zu verbieten, sofern sie nicht klar und eindeutig in der jeweiligen Liefervereinbarung festgelegt werden, erscheint nicht dazu geeignet, den Schutz der Lieferanten vor unlauteren Handelspraktiken nachhaltig zu verbessern. Die Konditionenverhandlungen zwischen Käufern und Lieferanten sehen üblicherweise häufig vor, dass lieferantenseitig finanzielle Leistungen an den Handel zu erfolgen haben, wie z. B. in Form von Listungsgebühren und Werbekostenzuschüssen, die entweder direkt gezahlt oder mit den Zahlungsansprüchen der Lieferanten verrechnet werden.

Aufgrund der beschränkten Absatzmöglichkeiten im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und der damit verbundenen Verhandlungsstärke der großen Handelsunternehmen, werden diese die zugrundeliegenden Handelspraktiken in der Regel auch vertraglich durchsetzen können.

### **3. Art. 5 (Beschwerden und Vertraulichkeit)**

- Absatz 2 erlaubt Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen eine gemeinsame Beschwerde gegen unfaire Handelspraktiken einzureichen. Dieses Recht muss gegebenenfalls allen Organisationen und Vereinigungen von Lieferanten/Verkäufern und damit auch Vereinigungen von Herstellern verarbeiteter Lebensmittelerzeugnisse zugestanden werden. Art. 2 lit. b wäre vor diesem Hintergrund entsprechend anzupassen.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

- Absatz 3 sieht vor, dass Beschwerden auf Antrag des Beschwerdeführers von der Durchsetzungsbehörde vertraulich zu behandeln sind. Diese Gewährleistung der Vertraulichkeit ist unabdingbar, da Lieferanten wegen der von ihnen befürchteten Nachteile in der Regel davon Abstand nehmen, als unlauter empfundene Praktiken ihrer Handelspartner diesen gegenüber zu thematisieren, insbesondere in einem rechtsförmlichen Verfahren.

Damit stößt diese Regelung aber an ihre Grenzen, da das Verfahrensrecht in Deutschland vorsieht, dass in einem entsprechenden Verfahren, insbesondere wenn es um Sanktionierungen geht, im Rubrum bzw. im Tatbestand sowie in den Entscheidungsgründen, das relevante Verhalten sowie die involvierten Beteiligten genannt werden.

Der zugrunde liegenden "Ross und Reiter-Problematik" trägt der Richtlinienvorschlag keine befriedigende Rechnung.

Berlin, 4. Mai 2018



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)